

Unfall – und keine Schuld ?

iBS Sachverständige – hier kommt IHRE Hilfe!

Unfallgeschädigte haben im Haftpflichtschaden grundsätzlich Anspruch darauf, dass Ihre im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen stehenden Kosten vom Unfallverursacher, bzw. seiner Haftpflichtversicherung erstattet werden.

Freie Werkstattwahl zur Reparatur des beschädigten Fahrzeuges

Der Unfallgeschädigte hat das Recht die Werkstatt SEINER Wahl und SEINES Vertrauens mit der Reparatur des beschädigten Fahrzeuges zu beauftragen. Gerade bei neuen Fahrzeugen, wo Garantie und Gewährleistung nach Herstellervorgaben zu beachten sind ist dies ein wichtiger Punkt in der Reparatur.

Abschleppen des beschädigten Fahrzeuges

Das Unfallbeschädigte, nicht mehr fahrbereite Fahrzeug darf in das Autohaus, die Werkstatt des Vertrauens gebracht werden. Die Kosten für das Abschleppen/ Bergen trägt ggf. die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung. Bei zu großer Entfernung vom Unfallort zur eigenen Werkstatt, ist die Versicherung jedoch nur verpflichtet die Kosten im üblichen Umfang zu tragen.



Schadengutachten durch einen unabhängigen Kfz.-Sachverständigen

Zur Schadenfeststellung an Ihrem Fahrzeug dürfen Sie uneingeschränkt selbst einen Kfz.-Sachverständigen Ihrer Wahl beauftragen. Die iBS-Sachverständigen sind qualifizierte Sachverständige, welche den Umfang des Schadens an Ihrem Fahrzeug, die Höhe der Wertminderung und im Totalschadenfall auch den Wiederbeschaffungs- und Restwert nach aktueller Rechtsprechung für Sie ermitteln.

Bei Schäden unter ca. 750,00 EUR, (sog. Bagatellschäden) ist Ihr iBS-Sachverständiger gern beratend für Sie tätig. Gutachten in diesem Bereich werden i.d.R. von der Haftpflichtversicherung nicht übernommen. Ihre Werkstatt und Ihr iBS-Sachverständiger helfen auch in diesem Fall kompetent weiter.

Mobilität wenn das Fahrzeug in der Werkstatt oder nicht fahrbereit ist ?

Für die Zeit, in welcher Ihr Fahrzeug in der Werkstatt repariert wird oder aufgrund der Beschädigungen nicht fahrbereit ist, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Die Haftpflichtversicherung ist im Rahmen Ihrer Haftung verpflichtet, Ihnen die dafür entstehenden marktüblichen Kosten zu erstatten.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit sich anderweitig mobil zu halten und stattdessen Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen. In Ihrem iBS-Gutachten sind die hierfür anzusetzenden Kosten nach dem SCHWACKE Mietpreisspiegel enthalten.

Im Totalschadenfall

Sollte die Kalkulation im Gutachten zzgl. merkantiler Wertminderung den Wert Ihres Fahrzeuges um bis zu 30% überschreiten, liegt noch KEIN Totalschaden vor. Die sog. Opfergrenze von 130% besagt, dass bis zu diesem Betrag eine Reparatur des Fahrzeuges möglich ist. Wichtig ist dabei, dass der Geschädigte das Fahrzeug auch weiter nutzen will und dies mind. 6 Monate nach Reparatur.

Ein Totalschaden liegt also erst bei Überschreiten dieser 130% Grenze vor. In diesem Fall ermitteln wir den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges, also den Wert, den ein vergleichbares Fahrzeug zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung am regionalen Markt kosten würde. Weiterhin ermitteln wir den Restwert (Wert des beschädigten Fahrzeuges), welcher sich aus Angeboten von regionalen Aufkäufern für unfallbeschädigte Fahrzeuge ergibt.

Personenschäden

Im Falle von Schäden an Personen, sowohl im als auch außerhalb des Fahrzeuges, können ggf. weitere Unfallbedingte Entschädigungen zustehen.

Wir raten in solchen Fällen dringend einen versierten Verkehrsrechtsanwalt mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche zu beauftragen.



Der Verkehrsrechtsanwalt – IHR Schadenmanager

Die gesamte Schadenabwicklung sollte in IHRER Hand bleiben. Überlassen Sie das Schadenmanagement Ihres Schadens nicht der gegnerischen Haftpflichtversicherung. Damit Sie auf Augenhöhe mit dem Schadenservice der Haftpflichtversicherung sind, dürfen Sie Ihren Schadenmanager -den versierten Verkehrsrechtsanwalt- mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen.

Bei Unfällen

- mit Ausländern, die Ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben
- Personenschäden
- Alkohol- und/oder Drogeneinfluss beim Unfallgegner
- Kinder als mögliche Schadenverursacher

sollte der Verkehrsrechtsanwalt immer hinzugezogen werden.

Bei der Suche Ihres Verkehrsrechtswaltes sind die iBS-Sachverständigen gern behilflich. Die Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, genauso zu ersetzen, wie die Kosten für das Sachverständigengutachten.

Unfall selbst verschuldet

Der selbst verursachte Unfall ist in Ihrer Vollkaskoversicherung geregelt. Grundsätzlich gilt in der Kaskoversicherung (Voll- und Teilkasko) die Versicherungsbedingungen Ihrer Versicherung. Hier ist die Versicherung Ihr erster Ansprechpartner.

Fragen Sie ganz unverbindlich Ihren iBS-Sachverständigen.

Was sollten Sie an der Unfallstelle tun?

Zuerst einmal die Unfallstelle absichern und die Polizei (Telefon 110) informieren. Leisten Sie soweit dies möglich ist erste Hilfe bei anderen Unfallbeteiligten.

Tauschen Sie mit den anderen Unfallbeteiligten alle für die spätere Schadenregulierung notwendigen Daten aus.

- Name des Fahrers
- Name des Halters
- Amtliche Kennzeichen
- Versicherung
- Unfalltag/ Uhrzeit/ Ort

Wenn Sie einen standardisierten Unfallbericht zur Hand haben, benutzen Sie diesen.

Informieren Sie schnellstmöglich Ihr Autohaus/ die Werkstatt Ihres Vertrauens oder Ihren iBS-Sachverständigen. Unabhängig davon, ob Ihr Fahrzeug noch fahrbereit ist oder abgeschleppt werden muss.

Lassen Sie sich weder vom Unfallgegner, dessen Haftpflichtversicherung oder der Polizei zu nachteiligen Verhaltensweisen oder Aussagen drängen. Lassen Sie sich von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht unter Zugzwang setzen. Sie bleiben Herr des Geschehens.

Ihr Autohaus oder Werkstatt Ihres Vertrauens hilft Ihnen bei der Organisation der notwendigen Hilfe:

- Abschleppen/ Bergen
- Notreparatur, falls notwendig und möglich
- Heimreise/ Hotelübernachtung
- Fachgerechte Unfallreparatur
- Mietwagen zu üblichen Marktpreisen

Wir helfen Ihnen gerne weiter!



Praxistipps aus dem Schadenalltag

Lassen Sie sich nicht vom Schadenmanagement der Haftpflichtversicherung in die Vertrauenswerkstatt der Versicherung schicken, beauftragen Sie Ihre Vertrauenswerkstatt.

Verzichten Sie nicht auf Ihr Recht, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen zu beauftragen, nur weil die Versicherung darauf verzichten möchte. Die vollständige unabhängige Schadenfeststellung garantiert Ihnen nur der unabhängige Sachverständige, der von der Versicherung beauftragte Sachverständige arbeitet auch für diese. Eine vollständige und unabhängige Schadenfeststellung ist hier oftmals nicht gegeben.

Achten Sie darauf, dass der Mietwagen auch der Fahrzeugkategorie entspricht, die Ihnen zusteht. Auskunft gibt auch hier das Schadengutachten.

Denken Sie daran, dass Sie das Recht haben, auch den Verkehrsrechtsanwalt, als Ihren Schadenmanager, mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Fazit:

Damit Sie 100% des Ihnen zustehenden Ersatzes erhalten und Ihr Schaden damit vollumfänglich ausgeglichen wird, haben Sie viele Rechte, die Sie in Anspruch nehmen dürfen.

Nehmen Sie diese Rechte in Anspruch!

Ihre Werkstatt – Ihr Kfz-Sachverständiger – Ihr Verkehrsrechtsanwalt sorgen für eine reibungslose Abwicklung, wenn Sie einmal Pech und Ihr Fahrzeug einen Schaden hatte.



GTÜ VERTRAGSPARTNER

Wir sind dabei:



Zentrale:
Fabrikstraße 6
38122 Braunschweig
Tel. (0531) 80 110 790
Fax (0531) 80 110 799
info@ibs-braunschweig.de
www.ibs-sachverständige.de

GTÜ VERTRAGSPARTNER



Ihre automobilen Sachverständigen
Ingenieurbüro Braunschweig

... Unfall!

☎ (0531) 80 110 790
www.ibs-sachverständige.de



Wir verschaffen Ihnen Klarheit



- ◆ Unfallgutachten
- ◆ Fahrzeugbewertung
- ◆ Sondergutachten
- ◆ Technische Beratung